



Hessische Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken |
Rheinstraße 55-57 | 65185 Wiesbaden

**An die kommunalen Rechtsträger
Öffentlicher Bibliotheken**

Hessische Fachstelle für Öffentliche
Bibliotheken
Alexander Budjan

T +49 611 9495-1870
E-Mail alexander.budjan@hs-rm.de

Unser Zeichen 15 k 02 (26)
Datum 18.11.2025

Förderung Öffentlicher Bibliotheken im Haushaltsjahr 2026

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

unter dem Vorbehalt, dass für das Haushaltsjahr 2026 Mittel zur Förderung Öffentlicher Bibliotheken in kommunaler Rechtsträgerschaft zur Verfügung gestellt werden, bitten wir Sie, Ihren Antrag bis spätestens **15.02.2026** zu stellen.

Das Verfahren ändert sich für das Jahr 2026, die Anträge werden von Ihnen direkt online gestellt (<https://antrag.hessen.de/KFABibliotheksfoerderung>), die Antragstellung über diesen Link wird voraussichtlich **ab 1.1. 2026** möglich sein.

Mit Blick auf das neue Verfahren empfehlen wir Ihnen, sich im Vorfeld der Antragstellung über das Online-System an die Fachstelle zu wenden, die Sie gerne berät.

Bei der Antragsstellung ist folgendes zu beachten:

Bei der Förderung aus den Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs handelt es sich um eine Projektförderung. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

Um einer größeren Anzahl von Kommunen den Erhalt eines Zuschusses für Medien zu ermöglichen, wurde eine Kappungsgrenze eingeführt: Im Regelfall soll beim Medienzuschuss der Betrag von € 12.500.- nicht überschritten werden. Ausnahmen sind zulässig beim Neuaufbau einer Bibliothek oder im Fall der wesentlichen Erweiterung einer bestehenden Bibliothek.

Eine Bibliotheksförderung ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt bzw. eine Erfüllung kurz- bis mittelfristig angestrebt wird.





Voraussetzung der Förderung

Bestand	Mindestens 3.000 aktuelle Medien als Zielbestand und zusätzlich digitale Angebote
Raum	30 qm je 1.000 ME, (zentral gelegen und funktionsgerecht) mindestens 100 qm bei Erweiterung, Umzug oder Neubau
Personal	Hauptamtlich fachliche Leitung und ausreichende Personalausstattung bzw. enge Kooperation mit der Hessischen Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken bei Ehrenamtlichkeit und/oder nichtfachlicher Leitung zur Sicherstellung einer fachgerechten Bibliotheksführung
Öffnungszeiten	Gleichmäßig und publikumsorientiert (mindestens 15 Stunden pro Woche erwünscht)
Medienetat	Mindestens 0,50 Euro je Einwohner

Eine kurze formlose Projektbeschreibung ist erforderlich.

Bei Anträgen auf Landeszuschüsse für Baumaßnahmen bitten wir darum, eine abgesicherte Finanzierungsplanung, die Baupläne und eine Aufstellung der Kosten, die im Antragsjahr kassenwirksam werden, beizulegen.

Für das Antragsverfahren bitten wir Sie zu bestätigen, dass eine eventuell bewilligte Landeszuwendung für Medienerwerb zusätzlich zu Ihren Eigenmitteln verausgabt wird.

Beachten Sie bitte außerdem die haushaltsrechtlichen Vorgaben. Die Gesamtausgaben müssen mindestens € 12.500.- und die Landeszuwendungen unter Berücksichtigung der Schlüsselzahlen mindestens € 5.000.- betragen.

Darüber hinaus muss bei Landeszuwendungen, die weniger als € 25.000.- betragen, eine Vorfinanzierung durch Sie erfolgen, da Nr. 13.6.2 der VV zu § 44 LHO vorschreibt, dass Zuwendungen bis zu dieser Höhe erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Sachkontenauszüge) ausgezahlt werden können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Budjan (Leiter)

Hochschule RheinMain | Hessische Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken